

Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen (Frettchen)

Informationsstand: 20.1.2005 *

Für folgende Länder finden Sie detaillierte Angaben:

Australien, Bosnien-Herzogowina, Bulgarien, EU-Mitgliedstaaten, Hongkong, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Thailand, Türkei, USA

- Die Angaben dieser Seite werden ergänzt, sobald neue Bedingungen bekannt werden. Einreisebestimmungen sind einem steten Wandel unterworfen, aber nicht alle Länder informieren über Änderungen. Rechtlich verbindlich sind nur die von den **zuständigen Veterinärdiensten** (http://www.oie.int/eng/divers/en_autorites.htm) publizierten Bestimmungen.
- Einreisebestimmungen der hier nicht aufgeführten Länder erfahren Sie bei den jeweiligen Landes-Veterinärdiensten.

[Internationale Veterinärbehörden - Anschrift](#) ( 99 kb)

[Internationale Veterinärbehörden - Tel / Fax / Mail](#) ( 97 kb)

- Bitte beachten Sie, dass eine Reise für Ihr Heimtier eine Belastung sein kann. Insbesondere bei älteren Tieren empfehlen wir deshalb, vorher den Tierarzt zu konsultieren.
- Besondere Bestimmungen gelten für Länder, in denen die urbane Tollwut vorkommen – d.h. für Tiere aus Ländern, die nicht auf der Liste der Länder ohne urbane Tollwut aufgeführt sind.

Bitte beachten Sie die speziellen Rückreisebestimmungen in die Schweiz, nach einem Aufenthalt in Ländern mit urbaner Tollwut.

<http://www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00656/index.html?lang=de>



Australien

Zeugnisausstellung:

- **Certificate A**

Ausstellung durch **registrierten Tierarzt** (Praxisbewilligung) **oder** durch **Exportkontrolltierarzt**.
Certificate A muss durch den **Grenztierarzt** unten auf jeder Seite **beglaubigt** werden.

Es ist zu empfehlen, das Exportzeugnis rechtzeitig, vor dem Ausreisetag einem Exportkontrolltierarzt oder dem kantonalen Veterinäramt zu unterbreiten.

- **Certificate B**

Ausstellung durch den **Grenztierarzt**

Importbewilligung von **Australien** (AQIS) erforderlich:

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, Product Integrity, Animal and Plant Health, GPO Box 858, Canberra ACT 2601 <http://www.affa.gov.au> - Contact by e-mail: animalimp@aqis.gov.au

ph 0061 262 72 4454 / 3933 , fax 0061 262 72 5697 / 3110

Der Laborbefund der Schweizerischen Tollwutzentrale muss für Exporte nach Australien und Neuseeland durch das BVET beglaubigt werden (wird durch die Tollwutzentrale organisiert).



Bosnien-Herzegowina

Ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ist ausreichend. Anerkannt wird für die Tollwutschutzimpfung ein 6 monatiger Impfschutz. Die Impfung muß mindestens 15 Tage vor Einreise erfolgen.



Bulgarien

Internationaler Impfpass mit Tollwutimpfbescheinigung und amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis darf bei Einreise nicht älter als 14 Tage sein, die Tollwutimpfung muss mindestens 1 Monat zurückliegen und darf höchstens 1 Jahr (Hund) bzw. 6 Monaten (Katze) vor der Einreise erfolgt sein.



China / Hongkong

Eine Importbewilligung ist erforderlich. Die Anforderungen werden mit der Importbewilligung mitgeteilt.

Kontakt:

THE GOVERNMENT OF THE HONG KONG, SPECIAL ADMINISTRATIVE REGION, AGRICULTURE, FISHERIES AND CONSERVATION DEPARTMENT, Cheung Sha Wan Offices, 303 Cheung Sha Wan Road, 5th Floor, Kowloon, Hong Kong - Tel. (852) -2150 7049 - Fax. (852) -23753563



Deutschland (EU)

Achtung: Deutschland kennt besondere Bestimmungen für die Einreise von sog. „gefährlichen Hunden“.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.verbraucherministerium.de/index-00087BDA08221F1D830A6521C0A8D816.html>



EU-Mitgliedstaaten



Allgemeine Einreisebestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen

Die EU-Mitgliedstaaten akzeptieren die Einreise mit dem korrekt ausgefüllten

Schweizerischen Heintierausweis

(<http://www.bvet.admin.ch/news/mitteilungen/00161/index.html?lang=de>)

Die Tiere müssen entweder mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung identifiziert und vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpft sein.

Die **Einreise von jungen Tieren** wird in der Entscheidung 2004/839/EG mit Bedingungen für die nicht kommerzielle Verbringung von jungen Hunden und Katzen aus Drittländern in die Gemeinschaft, geregelt. Die Interpretation dieser Bedingungen bietet Schwierigkeiten. Informationen zum Stand der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten werden laufend aufgenommen.

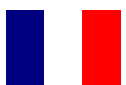
Für Reisen nach **Schweden, Norwegen, Irland**, das **Vereinigte Königreich**, **Finnland** sowie nach **Malta** gelten während einer Übergangszeit (voraussichtlich bis 3.7.2008) weitgehend die bisherigen Anforderungen. Zusammenfassungen von diesen Sonderanforderungen finden Sie in dieser alphabetischen Länderliste sowie unter: <http://www.vetcare-europe.org/index.html>



Finnland (EU)

Zusätzlich wird eine Bescheinigung über eine Behandlung gegen den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) verlangt.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.mmm.fi/english/veterinary/>



Frankreich (EU)

Achtung: Frankreich kennt besondere [Bestimmungen für die Einreise von sog. "gefährlichen Hunden"](http://canifrance.free.fr/loi.htm) (<http://canifrance.free.fr/loi.htm>) (LOI SUR LES CHIENS DANGEREUX insbesondere Art. 211-4).



Grossbritannien (EU)

Informationen: <http://www.defra.gov.uk/>

oder unter der PETS Helpline: 0044 870 241 1710 (pets.helpline@defra.gsi.gov.uk)

Zusammenfassung der Anforderungen:

1. Markierung mit Mikrochip nach ISO-Norm. Falls der Chip dieser nicht entspricht, muss ein Lesegerät vom Tierhalter/der Tierhalterin zur Verfügung gestellt werden. Erst chippen, dann impfen!
2. Tollwutimpfung
3. Prüfen des Impferfolges gegen Tollwut durch Titerbestimmung, Mindesthöhe 0.5 IU/ml Serum. Zwischen Impfung und Titerbestimmung wird ein Abstand von 4 Wochen empfohlen.
4. Mit dem Tag der Blutentnahme beginnt eine Wartezeit von mindestens 6 Monaten bis zur möglichen Einreise.
5. In den letzten 24-48 Stunden vor der Abreise muss das Tier gegen Bandwürmer und Zecken behandelt werden, dies ist im Heimtierausweis zu bestätigen. Wird das Tier jährlich gegen Tollwut geimpft, bleibt die Blutanalyse gültig, d.h. eine weitere Titerbestimmung ist nicht nötig. Eine Bandwurm- und Zeckenbehandlung muss jedoch vor jeder Einreise erfolgen und ist im Heimtierausweis zu bestätigen. Das Mindestalter für die Tollwutimpfung beträgt 3 Monate.
6. Der Heimtierausweis ersetzt die bisherigen Formulare A-2001 und A-2002 und die [Veterinärbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen, Frettchen in die EU \(Entscheidung 2004/824/EG\)](#)

Einreiserouten/Transportgesellschaften:

Transportmittel	Einreiseroute	Gesellschaft
Fähre	Calais nach Dover Caen, Cherbourg, Le Havre oder St Malo nach Portsmouth	Dover: Hoverspeed, P&O Stena, Sea France Portsmouth: Brittany Ferries, P&O European
Eisenbahn	Calais (Coquelles) nach Folkestone (Cheriton)	Eurotunnel Shuttle Service (nicht Eurostar)
Flug	Amsterdam (Schiphol) nach London Heathrow	British Midland Airways
	Zürich nach London Heathrow Genf nach London Heathrow Samedan nach London Heathrow	Jet Aviation, NetJets-Transportes Aereos SA TAG Aviation, NetJets-Transportes Aereos SA Jet Aviation Bei all diesen Fluggesellschaften ist die Reservation zwingend erforderlich, zusätzlich zum Flugschein
	Frankfurt nach London Heathrow	Lufthansa
	Milan (Malpensa) nach London Heathrow	British Midland Airways

Zugelassenes Labor Schweiz:

Dieser Test muss von einem DEFRA-anerkannten Labor durchgeführt werden. In der Schweiz ist nur die **Schweizerische Tollwutzentrale, am Institut für Veterinärvirologie, der Universität Bern, Länggass-Strasse 122, 3012 Bern**, anerkannt. Antragsformulare zur Untersuchung können unter Tel. 031 631 23 78 oder unter Fax 031 631 25 34 angefordert werden, ebenso können dort Informationen über den Test sowie über die Einsendung der Proben eingeholt werden.

Aktuelle Informationen erhalten Sie über:

http://www.cx.unibe.ch/ivv/Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center.html

Verbotene Rassen: Pitbullterrier, Japanese Tosas, Dogo Argentins, Fila Brasilieros



Hongkong (China)

Eine Importbewilligung ist erforderlich. Die Anforderungen werden mit der Importbewilligung mitgeteilt.

Kontakt: THE GOVERNMENT OF THE HONG KONG, SPECIAL ADMINISTRATIVE REGION, AGRICULTURE, FISHERIES AND CONSERVATION DEPARTMENT, Cheung Sha Wan Offices , 303 Cheung Sha Wan Road 5th Floor, Kowloon, Hong Kong - Tel. (852) -2150 7049 - Fax. (852) -23753563



Irland (EU)

Hunde und Katzen, die vorschriftsgemäss nach England eingereist sind, können anschliessend ohne Quarantänierung nach Irland weiterreisen.

Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.agriculture.gov.ie/>



Italien (EU)

Maulkorb und Leine sind mitzuführen.



Japan

Impf- und Gesundheitszeugnis müssen vom Kantonalen Veterinäramt bestätigt und zusätzlich vom Bundesamt für Veterinärwesen, Bewilligungen und Kontrollen, 3003 Bern, beglaubigt werden.

Die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage und maximal 180 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Bei einer Impfung mit Lebendimpfstoff darf diese höchstens ein Jahr zurückliegen. Aus dem Gesundheitszeugnis muss hervorgehen, dass das Tier weder an Tollwut oder Leptospirose, noch an anderen Infektionskrankheiten leidet. Je nach Inhalt der Zeugnisse werden die Tiere zwischen 14 und maximal 180 Tagen in Japan in Quarantäne gehalten. Es dürfte sich also sehr lohnen, die Vorschriften genau einzuhalten und zu zertifizieren, ev. ein Vorzeugnis an den Zoll/Grenztierärztlichen Dienst zu faxen. Weitere Informationen: Animal Health Division, Livestock Ind. Department, 2-1 Kasumigaseki, 1 -Chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950, ph 00813 3591 65 84, fax 00813 3508 2546, <http://ss.niah.affrc.go.jp/>.

Informationen unter: <http://www.misawajapan.com/petsin.htm>



Kanada

Gesundheits- und Tollwutimpfzeugnis erforderlich. Impfungen im Alter von weniger als 3 Monaten sind ungültig. Auf eine klare Identifikation der Tiere und entsprechende Aufzeichnungen in den Zeugnissen wird bei der Grenzkontrolle speziell geachtet.

Weitere Informationen: Canadian Food Inspection Agency, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9, ph 001 613 225-2342, fax 001 613 228-6636, E-mail: cfiamaster@em.agr.ca

Informationen unter: <http://www.inspection.gc.ca/english/anima/heasan/import/petse.shtml>



Kroatien

Ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ist ausreichend. Die Tollwutschutzimpfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen und muss mindestens 15 Tage vor Einreise erfolgt sein. Beide Bescheinigungen müssen im Internationalen Impfpass eingetragen sein. Eine tierärztliche Untersuchung kann gegen Entgelt auch am Grenzübergang vorgenommen werden.



Lettland (EU)

Hunde müssen gegen Tollwut, Staupe, Virus-Hepatitis, Leptospirose sowie Parvovirose Katzen gegen Tollwut und Panleukopenie geimpft sein.



Malta (EU)

Informationen unter : <http://www.malta-information.com/pets.htm>



Neuseeland

Zeugnisausstellung:

- **Zoosanitary Certificate:** Ausstellung durch den praktizierenden Tierarzt
- **Certificate A:** Ausstellung durch den Exportkontrolltierarzt
- **Certificate B:** Ausstellung durch den Grenztierarzt

Die **Laborbefunde der Schweizerischen Tollwutzentrale** müssen für Exporte nach Australien und Neuseeland durch das BVET beglaubigt werden (wird durch die Tollwutzentrale organisiert).

Importbewilligung und weitere Informationen:

<http://www.maf.govt.nz/biosecurity/imports/animals/standards/index.htm>

Import Management Section, Animal Biosecurity Group, Ministry of Agriculture and Forestry, PO Box 2526, Wellington, NEW ZEALAND, Phone: +64 4 498 9625 - Fax: +64 4 474 4132



Niederlande (EU)

Die Einreise mit Hunden von Typ Pit-Bull-Terrier ist verboten, mit ähnlich aussehenden Bull-Terrier-Rassen wie American-Staffordshire-Terrier und Bull-Terrier dagegen erlaubt. Bei den letztgenannten Bull-Terrier-Rassen empfiehlt sich die Mitnahme des Stammbuches. In den Niederlanden gilt generell Leinenpflicht.

Zusätzliche Informationen unter:

<http://www.holland.com/us/index.html?page=http://www.holland.com/us/geninfo/travelinfo/pets.html>



Norwegen (EWR)

Zusammenfassung der Bedingungen: Es können die gleichen Ausweise wie für die Einreise in die EU verwendet werden.

- a. Die Tiere müssen vor der Tollwutimpfung durch eine Tätowierung im Ohr oder durch einen Mikrochip kenntlich gemacht sein. Da in der Schweiz kein Tätowierungsregister besteht, kann eine beliebige Buchstaben- oder Zahlenkombination gewählt werden (mindestens 5 Stellen).
- b. Die Tiere müssen mit einer von Schweden/Norwegen zugelassenen Vakzine gegen Tollwut schutzgeimpft sein. Hunde müssen bei einer Erstimpfung mindestens drei Monate, Katzen mindestens 14 Monate alt sein.
- c. Die Wirksamkeit der Impfung muss durch eine serologische Untersuchung auf Antikörper bestätigt werden. Diese Untersuchung ist bei Hunden und Katzen vorzunehmen und darf frühestens 120 Tage und nicht später als 365 Tage nach der letzten Tollwutimpfung durchgeführt werden. Bei jährlicher Nachimpfung muss die Titerbestimmung nicht wiederholt werden. Bei weniger als 90 Tage alten Hunden durchgeführte Tollwut-Impfungen sind ungültig. Bei weniger als 12 Monate alten Katzen durchgeführte Tollwut-Impfungen sind ungültig.
- d. Hunde müssen mit einem beliebigen, in der Schweiz zugelassenen Impfstoff gegen Staupe (längstens zwei Jahre und spätestens ein Monat vor Einreise) und Leptospirose (längstens ein Jahr und spätestens ein Monat vor Einreise) geimpft sein. Hunde und Katzen müssen zehn Tage vor der Ausfuhr mit Praziquantel (Droncit) gegen Echinokokken behandelt worden sein.

Die Schweizerische Tollwutzentrale ist als Untersuchungslabor für den Nachweis von Tollwut-Antikörpern anerkannt. Sie empfiehlt, die Proben mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abreise einzusenden. Benötigt werden 5-10 ml Frischblut oder 1-2 ml Serum. Antragsformulare sind bei der Schweizerischen Tollwutzentrale, Länggassstrasse 122, 3012 Bern erhältlich.

Norwegen hat die Einfuhr von Hunden der Rassen Pit Bull Terrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu und Dogo Argentino, Schweden jene der Rassen Pit Bull Terrier und Sharpei sowie von Wolf-Hund-Bastarden verboten.

Weitere Informationen unter: <http://www.vetcare-europe.org/countrys/norway-cat6.html>



Oesterreich (EU)

Auskunft: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Veterinärverwaltung, Tel. 0043 1 7100 Klappe 4813, 4816 oder 4833 - Fax 0043 1 710 41 51.

Weitere Informationen unter:

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site/themen.htm?channel=CH0007>



Portugal (EU)

In Portugal gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen weder in Restaurants, noch an Strände, noch in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden.



Rumänien

Tierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage und Tollwutimpfbescheinigung erforderlich. Die Tollwutimpfung muß mindestens 1 Monat zurückliegen, die Gültigkeitsdauer für Hunde beträgt 12 Monate, für Katzen 6 Monate.



Russische Föderation

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 10 Tage.



Schweden (EU)

Informationen: Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft <http://www.sjv.se/>, Tel: ++46 36 15 50 00
Kanzlei der Schwedischen Botschaft in Bern: Bundesgasse 26, 3001 Berne, Tel: 031 328 70 00

Zusammenfassung der Anforderungen:

- a. Die Tiere müssen vor der Tollwutimpfung durch eine Tätowierung im Ohr oder durch einen Mikrochip kenntlich gemacht sein. Da in der Schweiz kein Tätowierungsregister besteht, kann eine beliebige Buchstaben- oder Zahlenkombination gewählt werden (mindestens 5 Stellen).
- b. Die Tiere müssen mit einer von Schweden/Norwegen zugelassenen Vakzine gegen Tollwut schutzgeimpft sein. Hunde müssen bei einer Erstimpfung mindestens drei Monate, Katzen mindestens 14 Monate alt sein.
- c. Die Wirksamkeit der Impfung muss durch eine serologische Untersuchung auf Antikörper bestätigt werden. Diese Untersuchung ist bei Hunden und Katzen vorzunehmen und darf frühestens 120 Tage und nicht später als 365 Tage nach der letzten Tollwutimpfung durchgeführt werden. Bei jährlicher Nachimpfung muss die Titerbestimmung nicht wiederholt werden. Bei weniger als 90 Tage alten Hunden durchgeführte Tollwut-Impfungen sind ungültig. Bei weniger als 12 Monate alten Katzen durchgeführte Tollwut-Impfungen sind ungültig.

- d. Hunde müssen mit einem beliebigen, in der Schweiz zugelassenen Impfstoff gegen Staupe (längstens zwei Jahre und spätestens ein Monat vor Einreise) und Leptospirose (längstens ein Jahr und spätestens ein Monat vor Einreise) geimpft sein. Hunde und Katzen müssen zehn Tage vor der Ausfuhr mit Praziquantel (Droncit) gegen Echinokokken behandelt worden sein.

Die Schweizerische Tollwutzentrale ist als Untersuchungslabor für den Nachweis von Tollwut-Antikörpern anerkannt. Sie empfiehlt, die Proben mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abreise einzusenden. Benötigt werden 5-10 ml Frischblut oder 1-2 ml Serum. Antragsformulare sind bei der Schweizerischen Tollwutzentrale, Länggassstrasse 122, 3012 Bern erhältlich.

Weitere Informationen unter: <http://www.vetcare-europe.org/countrys/sweden0.html>

Norwegen hat die Einfuhr von Hunden der Rassen Pit Bull Terrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu und Dogo Argentino, Schweden jene der Rassen Pit Bull Terrier und Sharpei sowie von Wolf-Hund-Bastarden verboten.



Schweiz

Hunde und Katzen aus Ländern, die frei sind von urbaner Tollwut, dürfen ohne Bewilligung eingeführt werden (eine Liste dieser Länder wird separat veröffentlicht). Diese Tiere werden grenztierärztlich untersucht, wenn sie unbegleitet sind oder wenn gleichzeitig mehr als 3 Tiere eingeführt werden. Die im tierärztlichen Zeugnis bestätigte Tollwutschutzimpfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Für nachweislich nachgeimpfte Tiere ist die Wartefrist von 30 Tagen nicht erforderlich.

Hunde und Katzen aus Ländern, in welchen die urbane Tollwut vorkommt, dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen eingeführt werden. Die Tiere müssen vorschriftsgemäss gegen Tollwut geimpft und gekennzeichnet sein (Tätowierung, Mikrochip).

Mindestens 30 Tage nach der Impfung und mehr als 3 Monate vor der Einfuhr muss eine Blutprobe entnommen worden sein, deren Titrierung neutralisierender Antikörper wenigstens einen Wert von 0,5 IE/ml ergeben hat.

Jungtiere aus Ländern mit urbaner Tollwut müssen mindestens 7 Monate alt sein: Die Impfung ist bei Jungtieren ab 3 Monaten mit gemäss Angaben des Herstellers geeigneten Impfstoffen möglich-. Die Tiere werden bei der Einreise grenztierärztlich untersucht und gegebenenfalls einer Quarantäne unterstellt

Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind spätestens 3 Wochen vor der geplanten Einreise schriftlich an das Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, auch per fax 0041 (0)31 323 85 22 oder per e-mail an Import.Export@bvet.admin.ch zu richten.

Die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren und/oder mit kupierter Rute ist verboten. Ausgenommen vom Einfuhrverbot sind Hunde ausländischer Halter, die für Kurzaufenthalte oder Ferien in die Schweiz kommen sowie die Einfuhr als Umzugsgut.

Internet : <http://www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00244/00623/index.html?lang=de>



Sri Lanka

Für die Einfuhr von Heimtieren nach Sri Lanka ist eine Einfuhrbewilligung erforderlich.

Der Antrag für eine Einfuhrbewilligung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Besitzers, Identifikation des Tieres, vorgesehene Einreisedatum und sämtliche Impfdaten (Kopie des Impfausweises) und ist zu senden an: Department of Animal Production and Health (DG/AP&H), Getambeg-Perdeniya 20400, Tel. 0094 8 388 462-64 / Fax 0094 8 388 195.

Es gelten die mit der Einfuhrbewilligung mitgeteilten Bedingungen

Das verlangte offizielle Zeugnis muss von einem amtlichen Tierarzt, in der Regel vom Bezirkstierarzt oder Exportkontrolltierarzt ausgestellt werden.

Pets: *(The owner of the pet must have valid health certificate for the animal/reptile/bird. In addition dogs, cats, monkeys not already vaccinated against rabies will be vaccinated on arrival. Cost of vaccine, transport, etc. will have to be borne by the owner. All other live animals, birds and fish should have a valid health certificate. Dogs should be vaccinated against distemper, hepatitis, leptospirosis, parvovirus and kennel cough - Cats against feline infectious enteritis, respiratory viral diseases.)*



Südafrika

Einfuhrbewilligung durch National Department of Agriculture, Directorate of Veterinary Services, Import Export Control, Private Bag X138, Pretoria 0001, ph 0027 12 319 6500/03, fax 0027 12 323 3465.

Die Schweiz gilt als frei von *Trypanosoma evansi* und *Babesia gibsoni*, so dass auf diese Untersuchungen verzichtet werden kann. Folgende Untersuchungen sind jedoch durchzuführen: *Brucella canis*, *Dirofilaria immitis* und *Leishmania*.

Aufgrund der sehr strikten Grenzkontrolle in Südafrika ist zu empfehlen, ein Vorzeugnis an die oben aufgeführte Stelle zu faxen.

Zusätzliche Informationen: <http://www.southafrica-newyork.net/consulate/animals.htm>



Thailand

Gesundheitszeugnis erforderlich und es muss von einer Tierärztin/einem Tierarzt mit Praxisbewilligung ausgestellt und dem Bundesamt für Veterinärwesen, Bewilligungen und Kontrollen, Schwarzenburgstr. 161, 3003 Bern, zur Beglaubigung vorgelegt werden. Dem Gesundheitszeugnis ist das Impfzeugnis beizulegen.

- Des weiteren sollten die Hunde mindestens 21 Tage vor der Abreise mit einem registrierten Impfstoff gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geimpft sein.
- Die Tiere müssen in nasen- und krallensicheren Käfigen transportiert werden. Die Tiere dürfen sich nicht verletzen können und sollten nicht unnötig leiden müssen.
- Nach der Ankunft müssen die Tiere einer Quarantäne von 30 Tagen in einer zugelassenen Quarantänestation unterzogen werden. Während dieser Quarantäne werden die Tiere soweit nötig getestet oder behandelt. Alle Auslagen für die Quarantäne gehen zu Lasten des Besitzers respektive des Importeurs.

Falls es nicht gelingt, das Import-Prozedere ordnungsgemäss durchzuführen, können die Tiere ins Herkunftsland zurückgeführt oder ohne Anspruch auf Entschädigung getötet werden.

Kontaktadresse: Ministry of Agriculture and Cooperatives, Thya Thai Road, Bangkok 10400, ph 0066 2 252 1703, fax 0066 2 251 7922

Um die oben beschriebenen Sanktionen möglichst zu verhindern, empfehlen wir, von Thailand ein aktuelles Zeugnisformular zu verlangen und ein Vorzeugnis an obige Adresse zu faxen.

Weitere Informationen unter: <http://www.magma.ca/~thaiott/pets.htm>, thai-info.net und http://tracking.alliedintl.com/customs_reports/TH.asp



Türkei

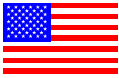
Internationaler Impfpass mit Tollwutimpfbescheinigung und amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich.

Die Impfbescheinigung muss mindestens 14 Tage zurückliegen und darf höchstens 6 Monate alt sein, das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis darf nicht früher als 2 Tage vor Reisebeginn ausgestellt sein.



Ungarn (EU)

Die Impfung gegen Staupe ist vorgeschrieben und muss entweder im Gesundheitszeugnis oder im Internationalen Impfpass vermerkt sein. Die Einfuhr von sog. Kampfhunden (z. B. Pitbull-Terrier) ist verboten.



USA

Gesundheits- und Tollwutimpfzeugnis erforderlich.

Mindestens einen Monat zurückliegende Tollwutimpfung.

Auf eine klare Identifikation der Tiere und entsprechende Aufzeichnungen in den Zeugnissen wird bei der Grenzkontrolle speziell geachtet.

Weitere Informationen: USDA, APHIS, Veterinary Services, National Center For Import And Export, Import/Export Animals, 4700 River Road, Unit 39, Riverdale, MD 20737-1231

<http://www.aphis.usda.gov/travel/pets.html> oder HOTLINE 001 301 734 85 90 oder 001 301 734 78 85

Hunde und Katzen müssen bei der Einreiseuntersuchung frei von auf den Menschen übertragbare Krankheiten sein. Ist dies nicht der Fall trägt der Besitzer die Kosten für weitere amtstierärztliche Untersuchungen. Allerdings sind Hawaii und Guam tollwutfrei, weswegen hier eigene staatliche Quarantäneregelungen gelten. Hunde müssen mindestens 30 Tage vor Einreise gegen Tollwut geimpft sein. Es sei denn sie sind jünger als 3 Monate oder sie halten sich für mindestens 6 Monate in einem von der U.S. Public Health Service Behörde für tollwutfreien erklärten Bezirk auf. Für Hunde, die aus Tollwutgebieten einreisen gilt: Ein gültiger englischsprachiger oder übersetzter Impfpaß muß das Tier begleiten. Neben der Unterschrift des Tierarztes muß dieser die Identität des Tieres einwandfrei nachweisen und Impfdatum sowie Gültigkeitsdauer belegen. Die Impfung darf bei Einreise nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die Impfung nicht vollständig oder das Zertifikat nicht gültig, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers verbracht, wo es spätestens innerhalb von 4 Tagen, aber nicht später als 10 Tage nach Grenzübertritt geimpft werden muß und danach dort 30 Tage verbleiben muß. Wurde die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise durchgeführt, muß das Tier an einem Ort nach Wunsch des Besitzers so lange verbleiben, bis 30 Tage nach der Impfung vergangen sind. Welpen müssen 3 Monate an einem Ort nach Wunsch des Besitzers verweilen und werden dann geimpft. Weitere Auskünfte erteilt die Website des "[Centers for Disease Control \(CDC\)](http://www.cdc.gov/ncidod/dq/animal.htm)" (<http://www.cdc.gov/ncidod/dq/animal.htm>)

Andere Länder:

Einreisebestimmungen der hier nicht aufgeführten Länder erfahren Sie bei den jeweiligen Landesveterinärämtern oder den Botschaften/Konsulaten der Länder.

[Internationale Veterinärbehörden - Tel / Fax / Mail](#) ( 97 kb)

[Adressen der Schweizer Vertretungen](http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addch.html)

(<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addch.html>)

[Adressen der ausländischen Vertretungen in der Schweiz](http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addfor.html)

(<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addfor.html>)

Kontakt: import.export@bvet.admin.ch